

bereiten. Auf diese Weise wird der Grundsatz verwirklicht, die Räte der Bezirke in die Ausarbeitung solcher Beschlüsse einzubeziehen, die die materiellen, sozialen und kulturellen Belange ihres Territoriums betreffen.

Das Ziel der Komplexberatung besteht darin,

- die mit den staatlichen Aufgaben vorgegebene Leistungsentwicklung in den Bezirken zu sichern und zu überbieten, um ein hohes verteilbares Endprodukt zu erreichen;
- einen effektiven Einsatz der Investitionen zu gewährleisten und die Investitionsvorhaben, besonders der Industrie, der Landwirtschaft und der Wissenschaft, in den Bezirken zu sichern;
- den Planentwurf, die Bauleistungen für die Investitionen und das gesellschaftliche Arbeitsvermögen territorial zu bilanzieren sowie die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen festzulegen.

Als Organ des Ministerrates sichert die *Staatliche Plankommission* die gesamtstaatliche Planung und Entwicklung der Volkswirtschaft und die Kontrolle der Durchführung der Pläne. Sie legt dem Ministerrat grundlegende Fragen der weiteren ökonomischen und sozialen Entwicklung der DDR zur Entscheidung vor (vgl. § 1 Statut der Staatlichen Plankommission — Beschluß des Ministerrates vom 9. 8.1973, GBl. 11973 Nr. 41 S. 417).

Die Staatliche Plankommission

- bereitet in enger Zusammenarbeit mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke die langfristigen Pläne, die Fünfjahrpläne und die Jahresvolkswirtschaftspläne wissenschaftlich vor und begründet sie vor dem Ministerrat (§ 2 Statut);
- leitet im Auftrage des Ministerrates den Prozeß der Ausarbeitung und Bilanzierung der Pläne und sichert die Einheit von langfristiger Planung, Fünfjahr- und Jahresplanung der Volkswirtschaft, von zweiglicher und territorialer Entwicklung (§ 3 Statut);
- sichert die ständige Kontrolle und Analyse der Entwicklung der Volkswirtschaft, insbesondere hinsichtlich der in den Plänen festgelegten Proportionen, Aufgaben und Ziele (§ 4 Statut) und
- gewährleistet die ständige Vervollkommnung der Planung der Volkswirtschaft einschließlich der Herausgabe der Planmethodik (§ 5 Statut).

Zur Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission erläßt ihr Vorsitzender AO, DB und Richtlinien. Er ist gegenüber den Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen weisungsberechtigt, gewährleistet ihre Anleitung und Unterstützung, sorgt für die Vermittlung fortgeschrittener Erfahrungen und bezieht sie in die Entscheidungsfindung ein.

Für die Leitung und Planung des ihnen übertragenen Verantwortungsbereiches tragen die *Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane* als Organe des Ministerrates eine unmittelbare Verantwortung (vgl. Rahmenstatut für die Industrie- ministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9.1.1975, GBl. 11975 Nr. 7 S. 133).

Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane

- gewährleisten, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke wissenschaftlich begründete Prognosen, langfristige Pläne sowie die Fünfjahr- und Jahrespläne ihres Verantwortungsbereiches ausgearbeitet werden;